

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.05.2019

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-3/19

**Nummer:**

**Z-19.53-2357**

**Antragsteller:**

**Colux GmbH**

Werner-von-Siemens-Straße 12  
78224 Singen (Htwl.)

**Geltungsdauer**

vom: **1. April 2019**

bis: **1. April 2024**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1256 vom 17. März 2014.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "Silikon-Brandschutzschaum S 90" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Schottmasse und ggf. aus Formstücken bzw. einer Brandschutzbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 herzustellen.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Aerosolpackung mit Schottmasse

Die Aerosolpackung, "Silikon-Brandschutzschaum 2K" genannt, muss der europäisch technischen Bewertung ETA-17/0458 vom 07.07.2017 und der Leistungserklärung Nr. 1 vom 06.02.2019 entsprechen.

##### 2.1.2 Formstücke

Die Formstücke, "SC 700" bzw. "KR 150" genannt, müssen der europäisch technischen Bewertung ETA-17/0458 vom 07.07.2017 und der Leistungserklärung Nr. 1 vom 06.02.2019 entsprechen.

##### 2.1.3 Dämmsichtbildender Baustoff

Der dämmsichtbildende Baustoff zum Beschichten der Kabel mit einem Außendurchmesser > 20 mm, "BC-Brandschutz-Farbe" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-396 entsprechen.

##### 2.1.4 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare<sup>1</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) zu verwenden.

##### 2.1.5 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwolle) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

<sup>2</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwoll-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>3</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße [cm <sup>2</sup> ]	max. Breite/Höhe [cm]
Leichte Trennwand <sup>4</sup>	feuerbeständig	≥ 10	500	B ≤ 50 H ≤ 50
Massivwand <sup>5</sup>		≥ 10		
Decke <sup>5</sup>		≥ 15		

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20*
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

\* Bei Einbau der Abschottung in mindestens 15 cm dicke Bauteile kann der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung auf 10 cm reduziert werden.

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechend muss, bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 bestehen muss.

Auf die Ausbildung eines Rahmens kann verzichtet werden, sofern

- die Dicke der innen liegenden Dämmung mindestens 40 mm,
- die Rohdichte der Dämmung mindestens 100 kg/m<sup>3</sup> und
- der Schmelzpunkt der Dämmung mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>6</sup>

beträgt. Bei einer Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung von mehr als 10 mm ist der Spalt umlaufend um die Öffnung mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5 vollständig und dicht so auszustopfen, dass

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

<sup>4</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>5</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

<sup>6</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwoll-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2357

Seite 5 von 8 | 20. Mai 2019

eine feste Öffnungslaubung gebildet wird. Die Stopftiefe muss dabei mindestens der Breite des Luftspaltes entsprechen (s. Anlage 3).

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

**2.3 Installationen****2.3.1 Allgemeines**

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden<sup>7</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

**2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen****2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel**

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>8</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 55 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

**2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel**

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

**2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)**

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 18,5$  cm (leichte Trennwände) bzw.  $\leq 40$  cm (Massivwände) befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

**2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung**

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 1 cm hoher bzw. 1 cm breiter Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt (s. Anlagen 2 bis 4).

<sup>7</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>8</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2357

Seite 6 von 8 | 20. Mai 2019

**2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke**

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser  $\leq 15$  mm hindurchgeführt sein/werden.

**2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung****2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

**2.4.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

**2.5 Bestimmungen für den Einbau****2.5.1 Allgemeines**

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

**2.5.2 Aufleistungen**

Wenn die Dicke der Wände weniger als 150 mm beträgt, sind im Bereich der Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 12,5 mm dicken und 100 mm breiten Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen, welche mit Hilfe von dafür geeigneten Schrauben in Abständen  $\leq 25$  cm - jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen sind, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Wanddicke mindestens 150 mm beträgt (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Die Aufleistungen dürfen wahlweise einseitig oder beidseitig der Wand angeordnet werden, wobei die Dicke jeweils nicht mehr als 25 mm betragen darf.

**2.5.3 Verarbeitung der Schottmasse**

2.5.3.1 Vor dem Einbringen der Schottmasse müssen die Laibungen der Bauteilöffnung entstaubt und gereinigt werden.

2.5.3.2 Die Zwischenräume zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und der Bauteillaibung sind mit der Schottmasse nach Abschnitt 2.1.1 vollständig so auszufüllen,

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2357

Seite 7 von 8 | 20. Mai 2019

dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, sind mit der Schottmasse in einer Dicke von mindestens 150 mm vollständig auszufüllen. Die aus der Schottmasse hergestellte Schicht muss bündig mit den Bauteiloberflächen abschließen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.5.3.3 Wahlweise dürfen größere Öffnungen zwischen den Kabellagen bzw. den Kabeltragekonstruktionen sowie zwischen den Kabellagen bzw. den Kabeltragekonstruktionen und der Bauteillaubung auch mit Pass-Stücken aus den Formteilen gemäß Abschnitt 2.1.2 in einer Dicke von 150 mm verschlossen werden. Noch verbleibende Restöffnungen und Fugen sind gemäß Abschnitt 2.5.3.2 zu verschließen. Der Abstand zwischen den aus Formstücken hergestellten Schottflächen sowie der Abstand dieser Schottflächen zu den Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen müssen mindestens 10 mm betragen.

2.5.3.4 Abschließend sind die Kabel mit einem Außendurchmesser > 20 mm zu beiden Seiten der mit Schottmasse bzw. Formteilen verschlossenen Bereiche auf einer Länge von jeweils mindestens 200 mm mit dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 so zu beschichten, dass die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) mindestens 1 mm beträgt.

Die Kabel müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden.

2.5.3.5 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

**2.5.6 Sicherungsmaßnahmen**

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

**2.6 Kennzeichnung der Kabelabschottung**

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen  
"Silikon-Brandschutzschaum S 90"  
nach aBG-Nr.: Z-19.53-2356  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.

**2.7 Übereinstimmungserklärung**

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **3 Bestimmungen für die Nutzung**

#### **3.1 Allgemeines**

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

#### **3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung**

##### **3.2.1 Herstellung der Nachbelegungsöffnungen**

Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung sofern die Belegung der Kabelabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

##### **3.2.2 Nachbelegung der Kabelabschottung mit Kabeln**

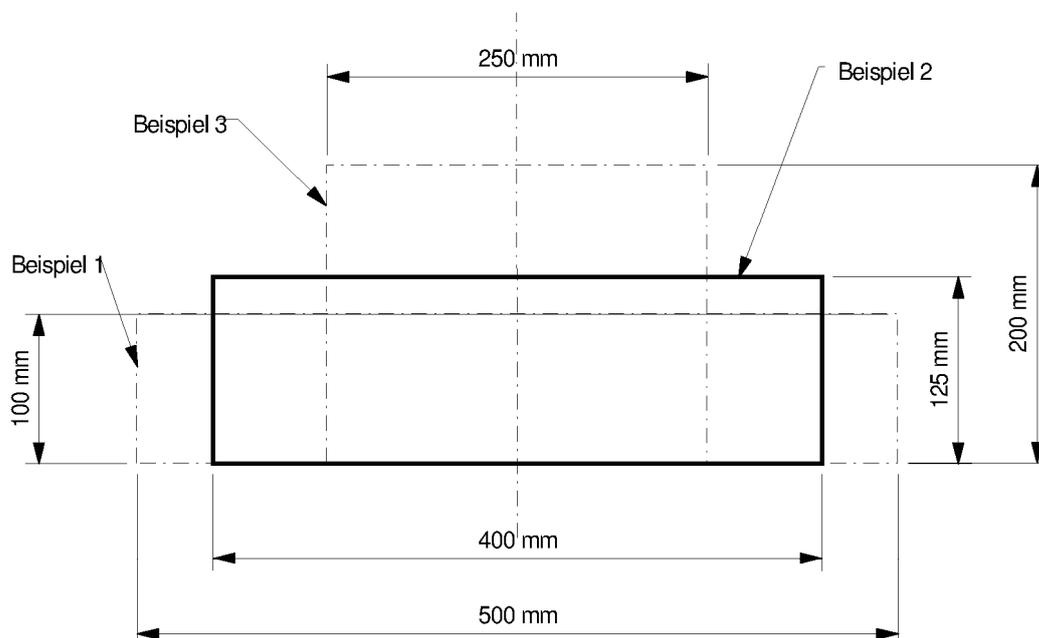
3.2.2.1 Nach der Nachbelegung von Kabeln (ggf. einschließlich Kabeltragekonstruktionen) sind die verbleibenden mindestens 1 cm breiten umlaufenden Fugen in gesamter Schottdicke gemäß Abschnitt 2.5.3 wieder vollständig zu verschließen. Neu hinzugekommene Kabel mit einem Außendurchmesser > 20 mm sind mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "BC-Brand-schutz-Farbe" gemäß Abschnitt 2.1.3 zu versehen.

3.5.2.2 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.5.3.6 zu beachten.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt

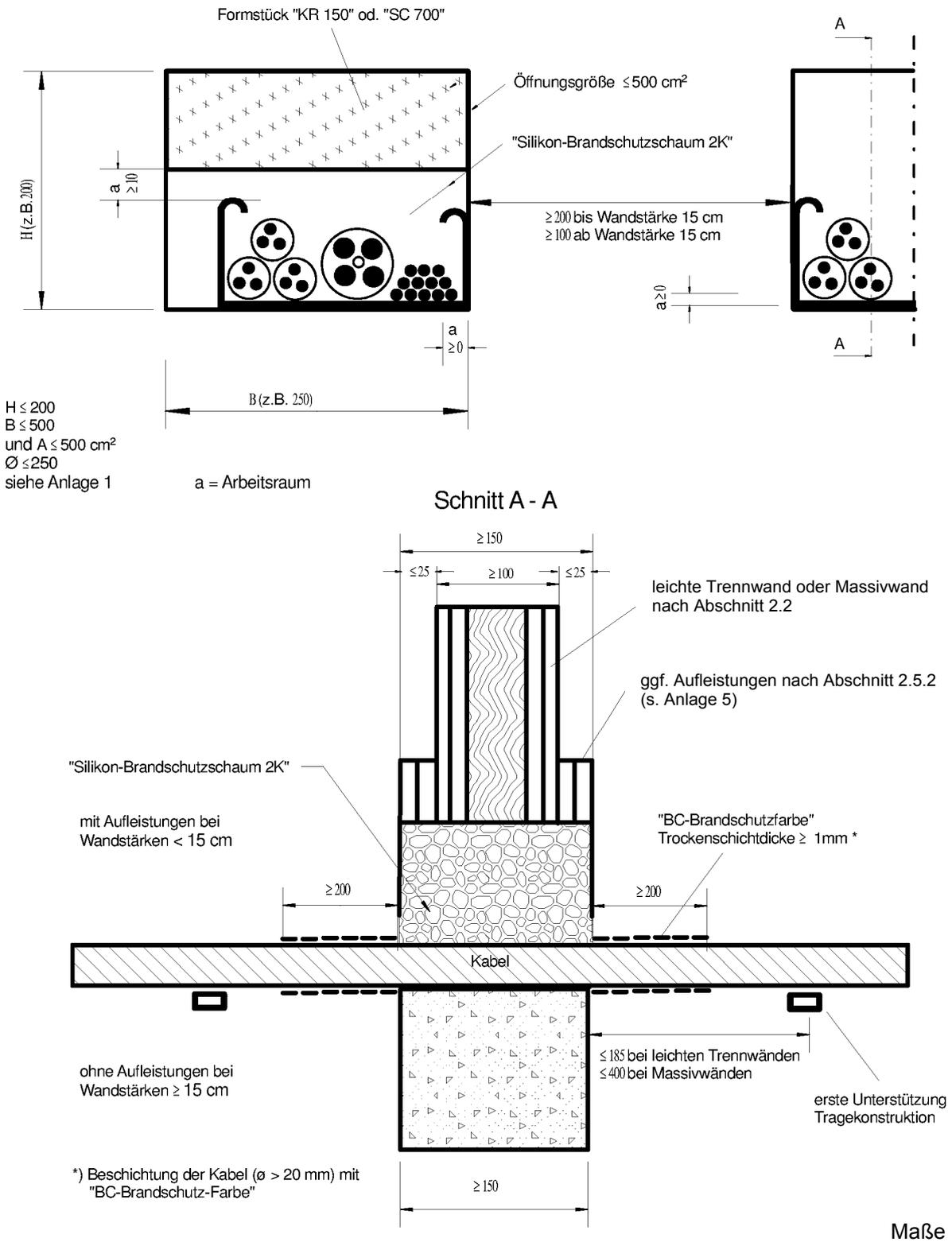
## Maximale Öffnungsgröße



Die maximale Öffnungsgröße beträgt 500 cm<sup>2</sup>. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Breite von 50 cm und die maximale Höhe von 20 cm nicht überschritten wird. Das Produkt aus Breite mal Höhe darf dabei die 500 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Beispiele:

- 1) Breite = 50 cm, Höhe = 10 cm. Fläche = 500 cm<sup>2</sup>.
- 2) Breite = 40 cm, Höhe = 12,5 cm. Fläche = 500 cm<sup>2</sup>.
- 3) Breite = 25 cm, Höhe = 20 cm. Fläche = 500 cm<sup>2</sup>.

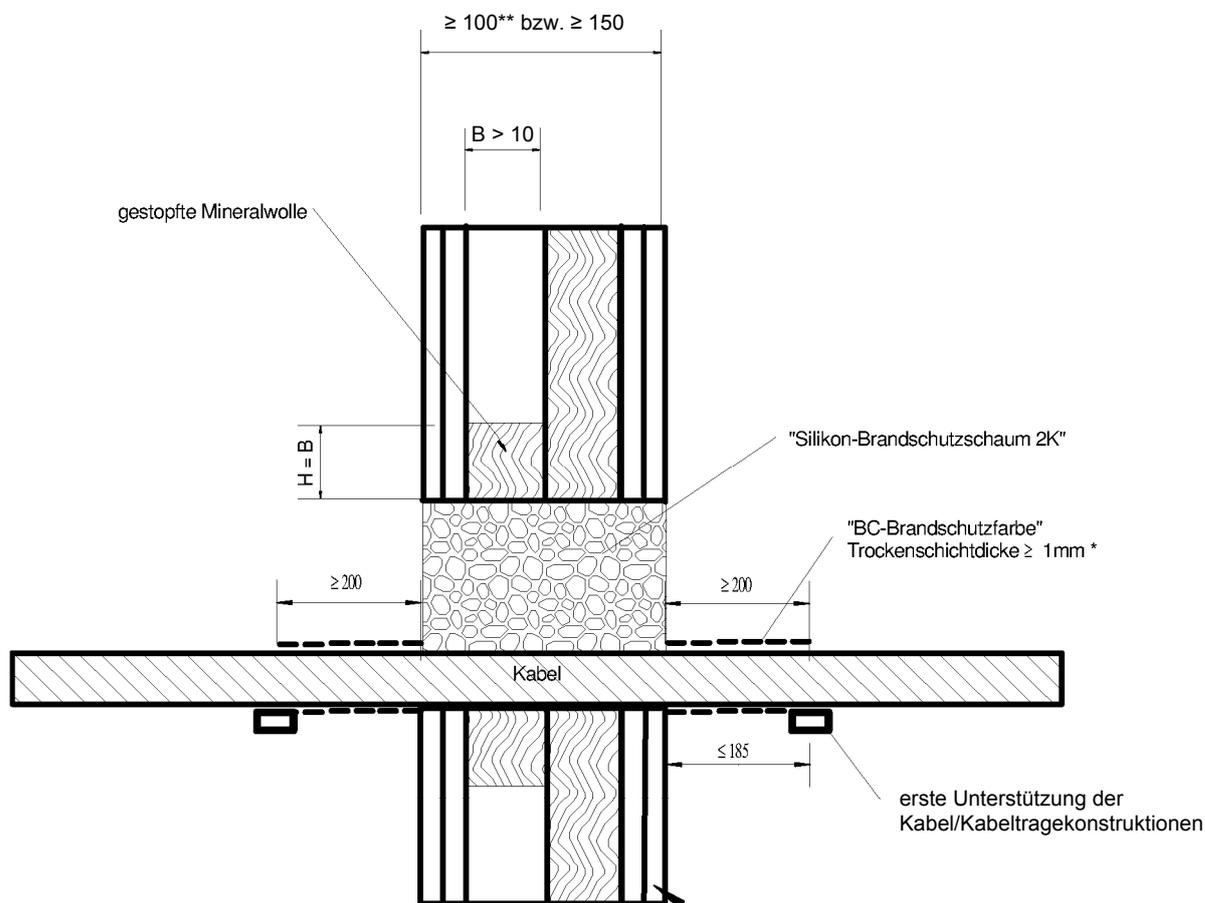


elektronische Kopie der ab des dibt: z-19.53-2357

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Aufbau der Kabelabschottung bei Wandeinbau, Ansicht, Abstände

Anlage 2



\* Beschichten der Kabel ( $\varnothing > 20$  mm) mit "BC-Brandschutz-Farbe"

\*\* bei Wanddicken zwischen 100 mm und 150 mm sind Aufleistungen erforderlich (s. Anlage 2)

leichte Trennwand nach Abschnitt 2.2 mit einem Abstand zwischen Dämmung und Beplankung von mehr als 10 mm (s. Abschnitt 2.2.3)

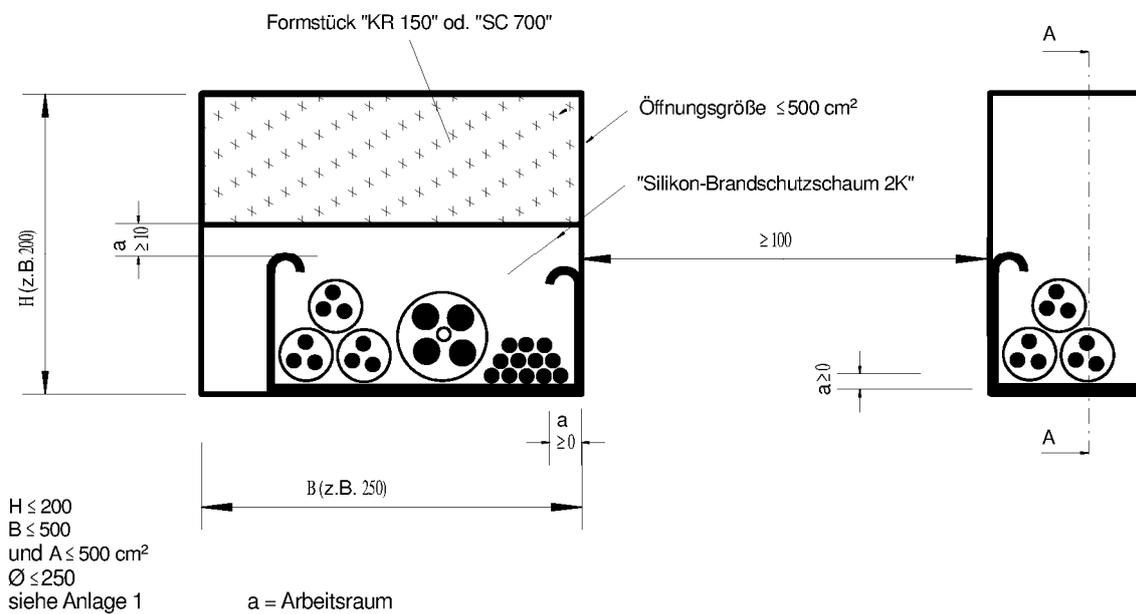
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"

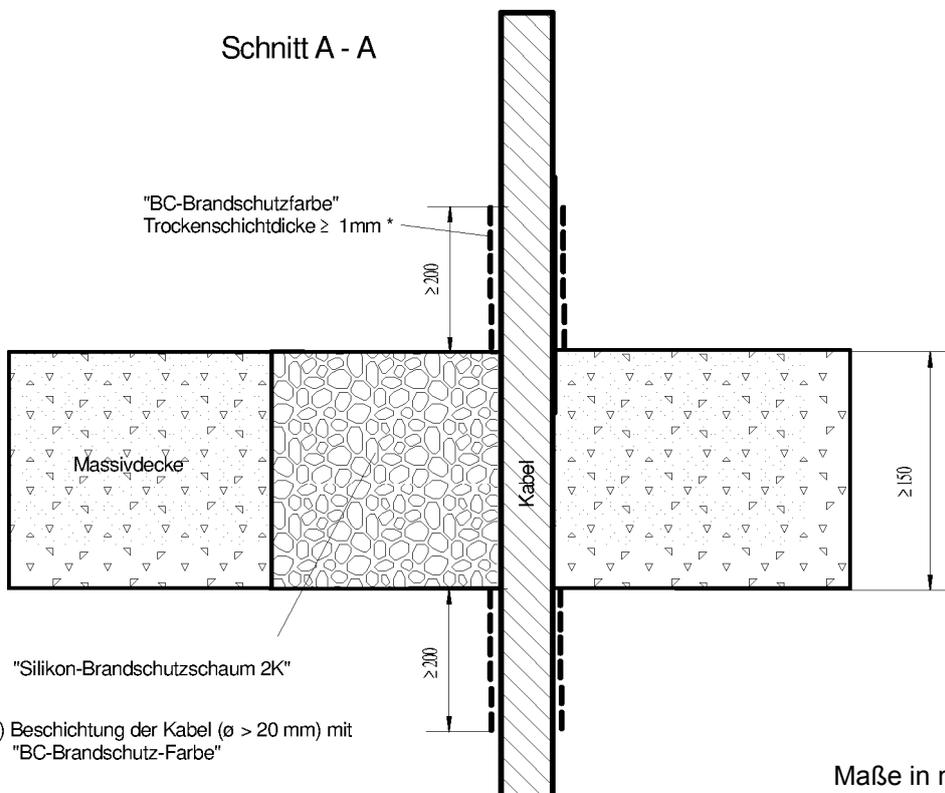
**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**

Hohlraumverfüllung bei leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2 mit einem Abstand zwischen Dämmung und Beplankung von mehr als 10 mm

Anlage 3



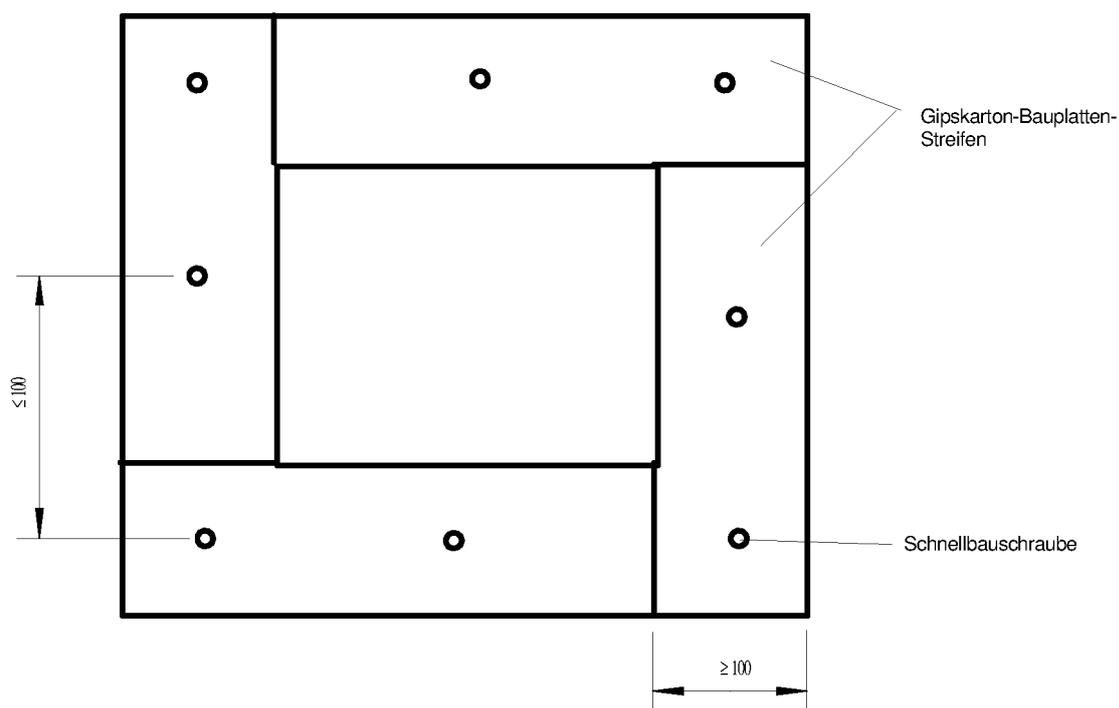
Schnitt A - A



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Aufbau der Kabelabschottung bei Deckeneinbau, Ansicht, Abstände

Anlage 4



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
Aufleistungen (nur bei Wandeinbau)

Anlage 5

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System Silikon-Brandschutzschaum S 90"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 6